

Von: Florian Bunte <FLORIAN.BUNTE@BHW.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Januar 2016 17:10
An: Schlichtungsstelle
Cc: Kathrin Haag
Betreff: Beschwerde des Herrr
Anlagen: 2359_2015_1.pdf Ihr Zeichen 2359/2015

Sehr geehrte Frau Masuch,

beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem oben genannten Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Bunte
D82 Kundenbetreuung BHW

	Typ	StB/SK 9
	AKZ.	2355771
Chancery room	Urg.	Name

BHWA

BHW Kreditservice GmbH
Lubahnstraße 2
31789 Hameln
Telefon: +49 5151 18-5938
Telefax: +49 5151 18-4837
florian.bunte@bhw.de
www.bhw.de

Informationen (einschließlich Pflichtangaben) zu einzelnen Gesellschaften und Zweigniederlassungen des Konzerns Deutsche Postbank finden Sie unter <https://www.postbank.de/pflichtangaben>. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Please refer to <https://www.postbank.com/disclosures> for information (including mandatory corporate particulars) on selected Deutsche Postbank branches and group companies. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Verband der Privaten
Bausparkassen e.V.
Kundenbeschwerdestelle
Postfach 30 30 79
10730 Berlin

Ansprechpartner Florian Bunte
Telefon 05151 18 - 6729
Telefax 05151 18 - 4078
Betreft Beschwerde des Herrn _____
Ihr Zeichen: 2359/2015

E-Mail info@bhw.de
Vertragsnummer (= Kto.-Nr.) 5 488 419 2 01
Unser Zeichen/Datum D82-21 FBU, 20.01.2016

Bitte geben Sie auf allen Zuschriften Ihre Vertragsnummer und unser Zeichen an.

Sehr geehrte Frau Masuch,

vielen Dank für Ihr Schreiben in der oben angegebenen Beschwerdeangelegenheit.

Im vorliegenden Fall begeht der Beschwerdeführer die Rückgängigmachung der Kündigung seines Bausparvertrages zur Vertragsnummer 5 488 _____. Soweit der Beschwerdeführer meint, die Kündigung sei zu Unrecht erfolgt, kann dem nicht gefolgt werden.

Dazu im Einzelnen wie folgt:

A. Sachverhalt

Der streitgegenständliche Bausparvertrag zur Vertragsnummer 5 488 _____ ist mit Vertragsbe- ginn zum 24.03.2003 über eine Bausparsumme von _____ EUR im Tarif Dispo maXX abgeschlossen worden. Nachdem der Beschwerdeführer den Vertrag regelmäßig besparte, wurde dieser zum 01.09.2009 zugeteilt.

Mit Schreiben vom 23.04.2015 wurde der Bausparvertrag gemäß § 488 Abs. 3 BGB mit einer Frist von drei Monaten zum 03.08.2015 gekündigt. Gegen diese Kündigung wendet sich der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde.

Der Vertrag wurde nunmehr zum 03.08.2015 abgerechnet und dem Beschwerdeführer das Gut-haben einschließlich der Bonuszinsen in Höhe von insgesamt _____ EUR ausgezahlt. Die Aus-zahlung übersteigt damit die Bausparsumme.

B. Rechtliche Würdigung

Die Beschwerdegegnerin konnte den streitgegenständlichen Bausparvertrag wirksam nach § 488 Abs. 3 kündigen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Die von der Beschwerdegegnerin erklärte Kündigung des Bausparvertrages nach § 488 Abs. 3 BGB ist wirksam. Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung steht der Bausparkasse das gesetzliche Kündigungsrecht des § 488 Abs. 3 BGB zu. Das Kündigungsrecht ist nur solange ausgeschlossen, wie sich die Bausparkasse mit der Kündigung der Verpflichtung entledigen kann, dem Bausparer ein zinsgünstiges Bauspardarlehen zur Verfügung stellen zu müssen. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, da dem Beschwerdeführer ein Betrag ausgezahlt wurde, der die Bausparsumme übersteigt.

I. Grundgedanke des Bausparens

Sinn und Zweck des Bausparens ist es, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzu-nehmen und ihnen aus den angesammelten Beträgen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) für woh-nungswirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, § 1 Abs. 1 BauSparkG. Die Ansparung und Verwendung von Bausparmitteln zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere auch im öffentlichen Interesse. Deswegen wird das Bausparen auch staatlich gefördert.

Bausparen ist eine zulässige Form des Zwecksparens, § 3 Nr. 2 KWG. Zum Schutz des Bausparkollektivs hat der Gesetzgeber vielfältige öffentlich-rechtliche Regelungen getroffen. Insbesondere stehen Bausparkassen, im Gegensatz zu anderen Kreditinstituten, nur sehr eingeschränkte Mög-lichkeiten zur Wiederanlage von Bauspareinlagen zur Verfügung, § 4 BauSparkG.

Auch im Bausparvertragsrecht erfahren die Rechte des einzelnen Bausparers im Hinblick auf den übergeordneten Schutz des Bausparkollektivs daher Einschränkungen (vgl. Mülbert, in: Staudinger, BGB, 2011, § 488 Rn. 537).

II. Kündigungsrecht aus § 488 Abs. 3 BGB

1. Anwendbarkeit des Darlehensvertragsrecht

Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Kündigung auf § 488 Abs. 3 BGB. Danach kann der Darlehensnehmer das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn für die Rückzahlung des Darlehens keine Frist bestimmt ist.

§ 488 Abs. 3 BGB gilt auch für die Beschwerdegegnerin. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung. In der Darlehensphase ist der Bausparer Darlehensnehmer und die Bausparkasse Darlehensgeber (*LG Hannover, Urteil vom 30.07.2015 – 3 O 78/15; BeckRS 2015, 14100; OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 14.10.2011 – 9 U 151/11, BeckRS 2012, 22642*). Die verbraucherschützenden Regelungen beginnen ab §§ 491 ff. BGB.

2. Kein Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts aus § 488 Abs. 3 BGB

§ 488 Abs. 3 BGB gewährt den Vertragsparteien eines Darlehensvertrages das Recht, das Vertragsverhältnis ordentlich zu kündigen. Dieses Recht steht beiden Parteien gleichermaßen zu. Voraussetzung ist, dass durch die Parteien für die Rückzahlung des Darlehens „eine Zeit nicht bestimmt ist“. Das ist hier der Fall. Der Bausparvertrag hat keine vorab festgelegte Laufzeit.

Mithin steht der Beschwerdegegnerin ein gesetzliches Kündigungsrecht aus § 488 Abs. 3 BGB zu. Dieses Kündigungsrecht ist auch nicht ausgeschlossen.

a. Bausparvertrag

Der Bausparvertrag selbst enthält keinen ausdrücklichen Kündigungsausschluss. Zu der Frage der Kündigungsberechtigung verhält sich der Bausparvertrag überhaupt nicht.

b. Allgemeine Bausparbedingungen

Die ABB schließen ein Kündigungsrecht der Beschwerdegegnerin aus § 488 Abs. 3 BGB ebenfalls ausdrücklich nicht aus. In den ABB finden sich lediglich Einschränkungen des gesetzlichen Kündigungsrechts betreffend das Bauspardarlehens (§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse), das hier jedoch nicht in Anspruch genommen wurde; die gesetzlichen Kündigungsrechte des Bausparvertrages werden mithin ausdrücklich nicht modifiziert.

c. Keine Kündigungssperre aufgrund der wechselseitigen Leistungsbeziehungen des Bausparvertrags („Vereitelung des Bauspardarlehens“)

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer rein theoretisch noch ein Bauspardarlehen hätte beantragen können, steht im vorliegenden Fall dem Kündigungsrecht der Beschwerdegegnerin nicht entgegen.

Im Zeitpunkt der Kündigung bedurfte der Beschwerdeführer nicht mehr des Schutzes einer teleologischen Reduktion des Kündigungsrechts nach § 488 Abs. 3 BGB, da er im Falle der Abrechnung mindestens einen Betrag in Höhe der gesamten Bausparsumme ohne Rückzahlungspflicht erhält. Der Beschwerdegegnerin steht daher das Recht zu, sich vom Vertrag durch Kündigung zu lösen.

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 BauSparkG besteht der Sinn und Zweck des Bausparvertrages darin, „einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens“ zu erwerben. Das Recht auf Zuteilung des Bauspardarlehens bestand seit dem 01.09.2009 (vgl. Zuteilungsmittelung).

Der Zweck des Bausparvertrages „Gewährung eines Bauspardarlehens“ ist vorliegend allerdings mit Überschreiten der Bausparsumme entfallen. Die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens im Jahre 2015 oder später ist wirtschaftlich sinnlos.

Damit kann sich der Beschwerdeführer nicht mehr auf einen konkludenten Kündigungsschutz vor § 488 Abs. 3 BGB berufen.

Auch die Rechtsprechung bejaht ein Kündigungsrecht der Bausparkasse nach § 488 Abs. 3 BGB (vgl. statt aller OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss vom 02.09.2013 – 19 U 106/13, BeckRS 2014, 02424):

„Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass der Beklagten nach Vollbesparung des Bausparvertrages ein ordentliches Kündigungsrecht zusteht. Die Rechtsansicht der Klägerin, sie habe mit der Beklagten einen von Seiten der Beklagten nicht kündbaren Bausparvertrag abgeschlossen, beachtet nicht den spezifischen Charakter des Bausparvertrages. Der Bausparvertrag ist darauf ausgerichtet, dem Bausparer ein zinsgünstiges Darlehen zu gewähren. Dieses bemisst sich der Höhe nach auf die Differenz zwischen dem Bausparguthaben im Zeitpunkt der Zuteilung bzw. der Inanspruchnahme des Darlehens und der Höhe der Bausparsumme. Hat der Bausparer die Bausparsumme vollständig angespart, besteht für die Gewährung eines Bauspardarlehens auf der Grundlage dieses Vertrages kein Raum mehr. Aus den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 ABB folgt, dass Ziel eines Bausparvertrages die zur Verfügungstellung der Bausparsumme, nicht jedoch eine verzinsliche Geldanlage darüber hinaus ist. Wenn jedoch der in § 13 ABB vereinbarte Zweck des Bausparvertrages

erreicht ist, nämlich dem Bausparer die vollständige Bausparsumme zur Verfügung stellen zu können, sei es durch Rückzahlung des Bausparguthabens in Verbindung mit einem Bauspardarlehen, sei es durch Auszahlung der vollständig angesparten Summe ohne Darlehen, besteht jedenfalls kein Grund, der Beklagten die allgemeine Kündigung des Bausparvertrages zu versagen (so auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 13. Juli 2011, Anl. B16; OLG Koblenz, Beschl. v. 07.12.2010, Anl. B15).“ [U.d.U.]

Entscheidend für ein Kündigungsrecht aus § 488 Abs. 3 BGB ist dabei, dass aufgrund der erbrachten Sparleistungen und der bislang erfolgten Verzinsung des Bausparguthabens eine Geltendmachung des Zuteilungsanspruchs des Bauspardarlehens nicht mehr erfolgen wird, m.a.W.

„die Gewährung eines Bauspardarlehens nicht mehr im Raum steht“.

So liegt der Fall auch hier:

Die Kündigung der Beschwerdegegnerin nach § 488 Abs. 3 BGB entzieht dem Beschwerdeführer nicht unzulässig das Recht auf Inanspruchnahme des Bauspardarlehens. Die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens ist wirtschaftlich sinnlos, und zwar gleich aus mehreren Gründen:

- aa)** § 3 Abs. 2 ABB (**muss für andere Tarife noch einmal überprüft werden**) bestimmt, dass der Bausparer seinen Anspruch auf den Bonuszins (Erhöhung der Verzinsung rückwirkend von 2 % auf 4,25 %) nicht mehr erlangen kann, wenn das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht oder das Darlehen in Anspruch genommen wird. Der Bausparer erlitte durch die Inanspruchnahme des Darlehens einen wirtschaftlichen Nachteil.
- bb)** Wie oben dargelegt, hat der Beschwerdeführer mit der Auszahlung der Guthaben per 03.08.2015 bereits mehr erhalten als die Bausparsumme ausmacht. Damit verbleibt für die Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens schon deshalb kein Raum, weil die Höhe des Bauspardarlehens der Differenz aus Bausparsumme und Bausparguthaben (zum Zeitpunkt der Abrechnung: 9.734,65 EUR) entspricht und damit niedriger ist als der Bonuszinsanspruch (16.269,93 EUR).
- cc)** Vor diesem Hintergrund kann eine Inanspruchnahme des Bauspardarlehens durch den Beschwerdeführer nicht gewollt sein. Eine solche Annahme ist lebensfremd. Vielmehr zeigt sich, dass der Beschwerdeführer den streitgegenständlichen Bausparvertrag als reinen Sparvertrag nutzen möchte, was eine zweckwidrige Verwendung zu Lasten des Bausparkollektivs darstellt.
- dd)** Gem. § 3 Abs. 2 ABB (**für die Tarife noch einmal überprüfen s.o.**) wird ein Bonuszins gewährt, wenn der Bausparer auf das Bauspardarlehen „verzichtet“. Diesen Verzicht mag

Der Bausparvertrag ist mithin mit Wirkung zum 03.08.2015 durch die Beschwerdegegnerin wirksam gekündigt worden.

Nach alledem ist die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

BHW Bausparkasse AG

i. V. Florian Bunte

der Bausparer nicht ausdrücklich ausgesprochen haben. Aus den o.g. Gründen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Bausparer noch ein Bauspardarlehen begehren wird, mit dem er sich wirtschaftlich schlechter stellt als bei der Inanspruchnahme der Bonusverzinsung. Soweit sich der Bausparer deshalb darauf beruft, diesen Verzicht bislang jedenfalls ausdrücklich nicht erklärt zu haben, gleichwohl aber fest steht, dass der Bausparer einen Anspruch auf Inanspruchnahme des Bauspardarlehens nicht mehr geltend machen wird, ist die Situation zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung faktisch bereits so, dass ab diesem Zeitpunkt ein Verzicht auf das Darlehen als sicher gelten kann.

Die Kündigung der Beschwerdegegnerin nach § 488 Abs. 3 BGB entzieht dem Beschwerdeführer mithin nicht unzulässig das Recht auf das Bauspardarlehen.

Diese Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin wird auch durch den Ombudsmann der privaten Bausparkassen bestärkt (vgl. *Schlichtungsspruch vom 12.08.2014 – AZ 207/2014, betreffend die Kündigung einer anderen Bausparkasse in ihrem Tarif*)

Dort heißt es wörtlich:

„In der neueren Sprachpraxis ist indessen anerkannt, dass der Vollbesparung im formellen Sinne der Fall gleichsteht, dass die Aufnahme des Bauspardarlehens wirtschaftlich sinnlos wäre.“

Die Sachlage ist hier vergleichbar. Zu einem entsprechenden Ergebnis kam der Ombudsmann der privaten Bausparkassen auch gegenüber der Beschwerdeführerin (vgl. Schlichtungsspruch vom 16.11.2015 – AZ 2064/2015).

III. Kündigungsgrund

Die ordentliche Kündigung nach § 488 Abs. 3 BGB bedarf keines Kündigungsgrundes. Die Frist von 3 Monaten ist eingehalten.

IV. Kündigungserklärung

Von ihrem Kündigungsrecht hat die Beschwerdegegnerin mit Schreiben von 23.04.2015 Gebrauch gemacht. Der Zugang der Kündigungserklärung ist unstreitig. Die Kündigung hat Gestaltungswirkung. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Kündigungserklärung auch nicht zurückgenommen.

BHW Bausparkasse AG

BHW Bausparkasse AG · 31781 Hameln

2 13,9

Herrn

Lubahnstraße 2 · Hameln

Internet <http://www.bhw.de>
E-Mail: info@bhw.de

Für Sie erreichbar:
Mo-Do 8.00-18.00 · Fr 8.00-16.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte stets angeben

Ihre Nachricht vom

Vertragsnummer

5 488

Diktatzeichen

D81-21 SSR

Ihr Ansprechpartner

KundenBetreuungsCenter

Durchwahl

05151/18-

6710

Datum

27.07.2015

Vertragsauflösung

Sehr geehrter Herr

Ihr Bausparkonto rechnen wir gemäß beigefügtem Kontoauszug ab.

Das Guthaben zahlen wir am 03.08.2015 aus:

— EUR mit Verrechnungsscheck (Versand mit separater Post)

Noch eingehende Beträge zahlen wir an Sie aus.

Bitte bedenken Sie, dass Sie über den in Anspruch genommenen Freistellungsbetrag erst ab 01.01. des Folgejahres wieder verfügen können. Bei einer vorzeitigen Verfügung müssen Sie mit einer Rückzahlung für Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (wenn ein Auftrag auf Einbehalt vorliegt) an uns rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BHW Bausparkasse AG

i.V. Strauß
(maschinelle Unterschrift)

BHW Bausparkasse AG · 31781 Hameln

Herrn



Bitte auf allen Zuschriften die Vertragsnummer und das Diktatzeichen angeben.

Ihre Nachricht vom Vertragsnummer
5 488 · Diktatzeichen
ZUT MZ

BHW Bausparkasse AG
Lubahnstraße 2 · Hameln

Internet: www.bhw.de
Geschäftszeit
Mo-Do 8.00-17.45 · Fr 8.00-16.00 Uhr
Ihr Ansprechpartner
KundenBetreuungsCenter
Telefon-Durchwahl
0180 / 44 40 500
20 Cent pro Anruf aus dem Festnetz
der Dt. Telekom, ggf. abweichende Mobilfunktarife
Telefax-Durchwahl
(05151) 18- 6777
Datum
10.07.2009

Bausparsumme EUR Tarif D maXX Bewertungszahl 33,71 am 31.03.2009 Tilgungsbeitrag 600,00 EUR

Ihr Bausparvertrag wird zugeteilt!

Sehr geehrter Herr

herzlichen Glückwunsch! Sie haben ein wichtiges Ziel erreicht: Ihr Bausparvertrag wird am 01.09.2009 zugeteilt.

Ihnen steht eine Bausparsumme von EUR zur Verfügung.

Was haben Sie jetzt geplant?

Sie möchten Wohneigentum kaufen, bauen oder modernisieren? Erfüllen Sie sich ganz einfach Ihre Wünsche. Sie können jetzt Ihr Bausparguthaben und Ihr Bauspardarlehen beanspruchen. Nutzen Sie Ihren Anspruch auf das günstige BHW Bauspardarlehen.

Wenn Sie Ihre Auszahlung zum genannten Zuteilungstermin haben möchten, dann schicken Sie uns die anliegende Erklärung zur Zuteilung in den nächsten vier Wochen zurück. Falls nicht, bewahren Sie das Formular sorgfältig auf, um eine Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen.

Sie haben andere Pläne? Ihr FinanzPartner BHW hat in jedem Fall das richtige Angebot für Sie.

Sprechen Sie mit Ihrem Postbank Finanzberater vor Ort. Vereinbaren Sie am besten sofort einen Termin.

Ihr Postbank Beratungszentrum erreichen Sie in:
67059 Ludwigshafen, Theaterplatz 10, Telefon: 0621/591380, Fax.: 0621/5913840

Sie haben schon mit Ihrem Berater gesprochen und alles in die Wege geleitet? Dann legen Sie dieses Schreiben einfach zu Ihren BHW Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BHW Bausparkasse AG


Gasda


ppa Willems

BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft

BHW Bausparkasse AG · 31781 Hameln · Bankleitzahl 254 102 00 · S.W.I.F.T.-Code: BHWBDE2H
Telefon (0 51 51) 18-0 · Telefax (0 51 51) 18-30 01

Aufsichtsrat: Dr. Michael Meyer (Vors.),
Vorstand: Hans-Joachim Gasda (Vors.),
Dr. Ralf Kauther, Dr. Joachim Klare

Steuer-Nr. Deutsche Postbank AG (5/205/5777/0416)
Sitz Hameln, Registergericht Hannover HRB 100345